Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 8

Artikel: Blick in die Welt

Autor: Gross, Edwin Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Macht und Recht

n jedem zwischenstaatlichen Vertragswerk steckt der wertvolle Versuch, Macht und Recht miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Regierungen und Völker wissen sehr wohl, daß, wer das Recht auf seiner Seite weiß, sich eines starken Verbündeten erfreut. Klagen und Gegenklagen darüber, wer im Recht sei und wer sich des Rechtsbruches schuldig gemacht habe, bilden den Inhalt der großen Wechselchöre der Geschichte.

Der Versuch, ein Vertragswerk zu schaffen, das die Weiterverbreitung der Nuklearwaffen verbieten und ihre verderblichen Gewalten völkerrechtlich unter Verschluß und Kontrolle bringen soll, entspricht diesem Bedürfnis nach rechtlicher Ordnung. Es geht dabei um ein Kernproblem unserer Zeit im Spannungsfeld von Macht und Recht. Ebenso unvermeidlich aber mußte dieser Versuch zur Versuchung Amerikas und der Sowjetunion werden, in einem solchen Vertragswerk das Vorrecht auf Atomwaffen ohne nennenswerte Gegenleistung völkerrechtlich zu verankern und ihren machtpolitischen und atomwirtschaftlichen Vorsprung damit abzustützen. Kossygin, der sowjetische Regierungschef, verriet dies mit atompolitischer Arroganz, als er bei seinem Londoner Besuch vor aller Welt verkündete, Bonn müsse, allenfalls unter Zwang, diesen Atomsperrvertrag unterzeichnen.

Würde die Bundesrepublik es daraufhin wagen, ihre Unterschrift zu verweigern, so käme dies einer diplomatischen Niederlage Moskaus gleich. Das sucht aber offenbar die jetzige Bonner Regierung zu vermeiden. Kiesinger und Brandt beantworten Kossygins Vorprellen klugerweise mit einem kräftigen Herausstreichen aller Fragwürdigkeiten des Vertragsentwurfes: Man wies in Bonn darauf hin, daß dieser nicht nur ein Rüstungsmonopol der nuklearen Supermächte ansteuere, sondern die atomwaffenfreien Länder zudem vom technischen Fortschritt, der aus der nuklearen Rüstung resultiere, auszuklammern drohe. Darauf-



hin hagelte es Vorbehalte von allen Seiten, auch aus Tokio und New Delhi. Italiens Botschafter bei der Nato präsentierte schließlich allen Bündnispartnern, also auch Amerika, eine Liste von 66 Einwänden. Man forderte als Gegenleistung zum Verzicht auf Atomwaffen nicht nur Sicherheitsgarantien, sondern auch Informationsanschlüsse an die Forschung der atomaren Supermächte.

In diesem Stadium wurden um Ostern die Verhandlungen über den Atomsperrvertrag in Genf für mehrere Wochen unterbrochen. In den öffentlichen Auseinandersetzungen waren die machtpolitischen Akzente scharf genug ausgeleuchtet worden, um die Rechtsprobleme dieses Vertragswerkes und ihre Bedeutung allgemein verständlich zu machen. Fordern sie nicht gebieterisch nach der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit durch den Internationalen Gerichtshof in Den Haag?

Solange die Atommächte die Verpflichtung eingehen, sich Schiedsgericht zu unterwerfen, bleiben sie nämlich durchaus im Rahmen des Völkerrechtes, wenn sie ihre Verträge selber auslegen. Was aber wäre etwa von Garantien zu halten, welche sie den Nichtatomaren gewährten, wenn sie Verpflichtungen, auch jene, die den Anschluß an ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse sichern sollen, selber interpretieren dürften, und zwar so gegensätzlich, wie heute etwa die Genfer Vietnam-Verträge interpretiert werden?

Es entspräche einer bereits in den zwanziger Jahren angesteuerten, dann aber unterbrochenen erfreulichen Ent-

wicklung, wenn Vertragswerke dieser Art zum vornherein beim Internationalen Gerichtshof deponiert und seiner Interpretation für den Fall der Nichtübereinstimmung der Unterzeichner überantwortet würden. Was in Arbeitskonflikten, also in der Innenpolitik, zur Regel geworden ist, die Anrufung des Schiedsrichters, bevor die Konfliktsparteien «das Recht in die eigenen Hände nehmen», würde damit auf der Ebene des Völkerrechtes als Ziel wieder schärfer ins Auge gefasst.





Rosenthal Studio-Haus... für Leute die das Besondere suchen. Bender AG Tel.232370 Bahnhofstrasse 47 Zürich

Rosen that